

Kundendokumente zur fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif FSI

Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente **L-FSI-52** zur fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif FSI.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Druckstücke:

- [Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung \(Druckstück L-2-21-2021.B3\)](#)
- [Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI \(Druckstück L-3-21-2021.B2\)](#)
- [Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach den Tarifen FSI und FSG mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen \(Druckstück L-4-15-2017.B2\)](#)
- [Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds \(Druckstück L-6-6-2022.B2\)](#)

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrags ist es möglich, dass einzelne Druckstücke der Kundendokumente für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Druckstücke entnehmen Sie der Anlage zur Versicherungsinformation bzw. Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-21-2021.B3)

Seite 1 von 5

1. Versicherungsunternehmen

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG
Weißadlergasse 2
60311 Frankfurt a.M.

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Gemperle
Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.), Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Dipl.-Math. Heino Kuhlmann

Registergericht Frankfurt a.M.
Registernummer HRB 28138
USt-IdNr. DE 811311232

Die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG hat ihre Zulassung für den Geschäftsbetrieb der Lebensversicherung in der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Lebensversicherung.

3. Garantiefonds

Wir sind Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds bei der

Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistungen können den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Individuelle Angaben zu Ihrer Versicherung sind in der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 1 und Punkt 2 beziehungsweise im Versicherungsschein zusammengestellt. Die genannten Dokumente enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

5. Gesamtpreis

Den Gesamtpreis können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 3 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

6. Zusätzliche Kosten

Besondere Kosten können Sie den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Allgemeine Versicherungsbedingungen, AVB), insbesondere § 12 AVB, entnehmen. Falls besondere Kosten für Telekommunikation anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, geben wir diese bei der jeweiligen Nummer an.

7. Beitragszahlung

Die Beiträge sind wie in der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 3 und Punkt 4 beziehungsweise im Versicherungsschein angegeben zu zahlen. Je nach Vereinbarung müssen Sie die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Die vereinbarten Beiträge müssen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir den Beitrag rechtzeitig von Ihrem Konto abbuchen.

8. Gültigkeit

Die Gültigkeit der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe des Beitrags) sind auf längstens drei Monate und auf den Versicherungsbeginn befristet, sofern diese Tarifgeneration zwischenzeitlich nicht geschlossen wurde.

9. Zustandekommen des Vertrages und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Vertrag zwischen Ihnen und der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG kommt zustande, wenn Ihnen der Versicherungsschein zugeht. Versicherungsschutz haben Sie ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den ersten Beitrag rechtzeitig zahlen.

10. Widerrufsrecht

Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)) steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu, über das wir Sie belehren müssen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt worden ist und

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-21-2021.B3)

Seite 2 von 5

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die:

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG
Weißadlergasse 2

60311 Frankfurt am Main.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

069 - 1332 - 515

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

info@leben.helvetia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise (siehe Versicherungsschein) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlungsweise bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 des Monatsbeitrags bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszus zahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-21-2021.B3)

Seite 3 von 5

14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ihre Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG

11. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit des Vertrages können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 5 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Weitere Angaben enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Beendigung beziehungsweise Kündigung des Vertrages

Angaben für die Beendigung beziehungsweise Kündigung Ihres Vertrages entnehmen Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstände

Für Ihren Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Die Gerichtsstände für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag ergeben sich aus § 27 AVB.

14. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

15. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Angaben zum außergerichtlichen Beschwerdeverfahren enthält § 28 AVB.

16. Versicherungsaufsicht

Angaben zu unserer zuständigen Aufsichtsbehörde enthält § 28 Abs. (4) AVB.

17. Angaben zu den Kosten des Versicherungsvertrages

Die in den Beitrag eingerechneten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten hängen von der Höhe des zu zahlenden Beitrags ab. Die Höhe der in den Beitrag eingerechneten Kosten sowie die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 6 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dem Vertragsguthaben werden vor Rentenbeginn jährlich Verwaltungskosten in Höhe von maximal 0,60 EUR pro 100 EUR Vertragsguthaben in den Fonds der Fondsklasse Passiv entnommen.

Dem Vertragsguthaben werden vor Rentenbeginn fixe Verwaltungskosten während der Beitragszahlungsdauer in Höhe von jährlich maximal 36,00 EUR und nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer in Höhe von jährlich maximal 72,00 EUR entnommen. Dem Vertragsguthaben werden jährlich Verwaltungskosten in Höhe von maximal 1,44 EUR pro 100 EUR Vertragsguthaben entnommen.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-21-2021.B3)

Seite 4 von 5

Während des Rentenbezugs betragen die Verwaltungskosten jährlich 1,50 EUR pro 100 EUR Jahresrente (inklusive der Rente aus der Überschussbeteiligung).

Die Kosten der eingeschlossenen Fonds können Sie den Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass bei Erhöhungen, wie beispielsweise Zuzahlungen oder jährlicher planmäßiger Erhöhung des Beitrags, Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet sind.

Weitere Informationen finden Sie in § 11 AVB.

Zusätzliche Kosten, die wir Ihnen aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen gesondert in Rechnung stellen, können Sie § 12 AVB entnehmen.

18. Angaben zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Nähere Angaben zur Überschussermittlung und -beteiligung entnehmen Sie bitte § 4 AVB. Individuelle Angaben zur Überschussbeteiligung Ihres Vertrages können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 7 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

19. Rückkaufswerte

Angaben zur Kündigung Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn und zur Bestimmung der Rückkaufswerte enthalten § 8 Abs. (1) bis (15) AVB.

20. Beitragsfreie Versicherungsleistungen

Angaben zur Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung und zur Bestimmung der beitragsfreien Versicherungsleistungen enthält § 9 AVB.

21. Ausmaß, in dem Leistungen nach Punkt 19 und Punkt 20 garantiert sind

Die Höhe der Rückkaufswerte und der beitragsfreien Leistungen ist nicht garantiert (vgl. § 8 Abs. (1) bis (15) und § 9 AVB).

22. Risiken der zugrunde liegenden Finanzinstrumente

Wichtige Hinweise zu den Risiken bei Anlage in Fonds entnehmen Sie der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“.

23. Zugrunde liegende Fonds

Die für Ihre Versicherung angebotenen Fonds entnehmen Sie der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“. Die individuell für Ihren Vertrag ausgewählten Fonds entnehmen Sie Ihrem Antrag beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein.

24. Steuerhinweise für Rentenversicherungen

Einkommensteuer

Private Leibrentenversicherung

Lebenslange Leibrenten aus Rentenversicherungen, sofern es sich nicht um Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG handelt, unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 EStG) der Einkommensteuer. Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten der Rentengarantiezeit weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Beiträge, die im Todesfall während der Aufschubzeit zurückgezahlt werden (Beitragsrückgewähr), beziehungsweise eine im Todesfall während der Aufschubzeit zu zahlende Todesfallsumme, sind stets einkommensteuerfrei.

Andere Leistungen als die Todesfallsumme, die Beitragsrückgewähr oder vereinbarte lebenslange Leibrentenzahlungen, beispielsweise Rückkaufswerte, Kapitalabfindungen, Leibrentenzahlungen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) oder Rückkaufswerte aufgrund Ausübung der Cash-Option, sind eingeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, und nach Ablauf von zwölf Jahren Vertragsdauer ausgezahlt werden. Werden diese Voraussetzungen eingehalten, so sind die in den Leistungen enthaltenen Erträge (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, so sind die in den Leistungen enthaltenen Erträge (gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) voll einkommensteuerpflichtig. Von den zu versteuernden Erträgen sind gegebenenfalls 25 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer von uns einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Vorstehende Ausführungen gelten auch für entsprechende Rentenversicherungen mit Dynamik.

Meldepflichtigkeit gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund

Wir sind gesetzlich verpflichtet, den Bezug einer Leibrente und gegebenenfalls einer anderen Leistung der Deutschen Rentenversicherung Bund durch eine so genannte Rentenbezugsmitteilung zu melden.

Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (beispielsweise aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen und Beiträge zu den Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit, wenn durch die Versicherung Ansprüche begründet werden

- im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters oder

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-21-2021.B3)

Seite 5 von 5

- im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit, sofern diese Ansprüche der Versorgung der versicherten Person oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung dienen.

Beiträge zu Rentenversicherungen und Beiträge zu den Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5a VersStG von der Versicherungsteuer befreit.

Umsatzsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen und Leistungen aus Rentenversicherungen sind umsatzsteuerfrei. Dies gilt ebenfalls für Direktversicherungen, die ein Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmer abgeschlossen hat.

Einschränkung / Wichtiger Hinweis

Bei einer Vertragsänderung kann sich eine andere steuerliche Beurteilung ergeben. Die vorstehenden Hinweise entsprechen dem Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung von September 2021. Die Hinweise sind nicht als Garantie für den Eintritt der vorgenannten steuerlichen Behandlungen zu sehen. Änderungen der Rechtsprechung können Auswirkungen haben, die vom Unternehmen nicht zu vertreten sind. Außerdem kann sich jederzeit die Rechtslage durch neue Gesetzgebung ändern, die in gewissen Ausmaßen auch Rückwirkungen haben kann. Die hier gegebenen Steuerhinweise werden nach bestem Wissen - **jedoch unverbindlich** - gegeben. Diese unverbindlichen Hinweise können keinesfalls eine steuerliche Beratung ersetzen.

25. Nachhaltigkeit

Die Investition der Beiträge in Ihrem Vertrag unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken, das heißt der Eintritt eines Ereignisses oder einer Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung kann negative Auswirkungen auf den Wert der zugrundeliegenden Kapitalanlage haben. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Im Interesse einer wirtschaftlichen Kapitalanlage verzichten wir bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge auf die besondere Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.

Davon unabhängig haben Sie in Ihrer Fondspolice die Möglichkeit, über die von Ihnen gewählte Fondsanlage in Fonds zu investieren, die bei der Kapitalanlage ethische, soziale und ökologische Belange explizit berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Ihren gewählten Fonds können Sie den Verkaufsprospekten der Fonds entnehmen.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 1 von 19

ALLGEMEINER HINWEIS

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einzelne Abschnitte gegliedert. Diese Gliederung möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern. Dabei ist zu beachten, dass zwischen den Regelungen in einzelnen Paragraphen Abhängigkeiten bestehen können. Die Lektüre einzelner Teile liefert nicht notwendigerweise alle erforderlichen Informationen. Zum genauen Verständnis ist die Lektüre der gesamten Allgemeinen Versicherungsbedingungen unerlässlich.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN (§ 1 BIS § 4)

Sie haben sich für eine fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI entschieden. Die Zusammensetzung Ihres Vertragsguthabens ist in § 1 erläutert. Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen sind in § 2 bis § 3 beschrieben. Details zur Überschussbeteiligung finden Sie in § 4.

BEITRAGSZAHLUNG, KÜNDIGUNG UND KOSTEN (§ 5 BIS § 12)

Für die von uns erbrachten Versicherungsleistungen zahlen Sie laufende Beiträge oder gegebenenfalls Zuzahlungen. Wie wir die gezahlten Beiträge verwenden, ist in § 5 beschrieben. Bestimmungen zu Beitragszahlung und Kündigung finden Sie in § 6 bis § 9, Einzelheiten zu den Kosten in § 10 bis § 12.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN (§ 13 BIS § 17)

Während Ihrer Vertragslaufzeit bieten wir Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, Ihren Vertrag individuell zu gestalten. Die Gestaltungsmöglichkeiten vor Rentenbeginn finden Sie in § 13 bis § 14. Zu Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag gemäß § 15 bis § 16 erneut Ihren Wünschen entsprechend anpassen. § 17 beschreibt Verfügungsmöglichkeiten im Rentenbezug.

WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (§ 18 BIS § 28)

Wie Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren können, entnehmen Sie § 18. Ausführungen zur Bedeutung des Versicherungsscheins sowie zur Fälligkeit und Auszahlung der Versicherungsleistung finden Sie in § 19 bis § 21. Bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens sehen Sie in § 22 nach. Weitere Regelungen zu Ihren Mitteilungspflichten, zu den von uns angebotenen Fonds sowie zur Änderung von Vertragsbestimmungen finden Sie in § 23 und § 25, zu dem Recht, das auf Ihren Vertrag Anwendung findet, und den Gerichtsstand finden Sie in § 26 und § 27. Welche Beschwerdemöglichkeiten Ihnen offen stehen, ist in § 28 beschrieben.

ERLÄUTERUNG VON FACHAUSDRÜCKEN

Am Ende der Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie Erläuterungen einiger wichtiger verwendeter Fachausdrücke. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes „→“ markiert (Beispiel: „→Versicherungsjahr“).

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND

EINSCHRÄNKUNGEN

§ 1 Was ist das Vertragsguthaben?

(1) Das Vertragsguthaben setzt sich aus dem Fondsguthaben und dem gegebenenfalls vorhandenen Schlussüberschussguthaben zusammen.

(2) In das Fondsguthaben werden die gezahlten Beiträge und Zuzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, sowie gegebenenfalls anfallende Überschüsse (vgl. § 4) investiert und gegebenenfalls Beträge zur Deckung der Kosten und Risikobeiträge (vgl. § 5 Abs. (1)) entnommen. Der Gegenwart des Fondsguthabens wird entsprechend § 125 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der hierfür zu bildenden Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt.

(3) In das Schlussüberschussguthaben werden gegebenenfalls anfallende Schlussüberschüsse investiert und Beträge zur Deckung der Kosten entnommen. Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Zins- und Kostenverlauf zur Verfügung und kann damit gegebenenfalls nachträglich gekürzt werden oder entfallen. Erst zum Beginn der Rentenzahlung haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Nähere Informationen zum Schlussüberschuss entnehmen Sie § 4 Abs. (9).

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Bei der Ermittlung der versicherten Leistungen sowie bei der Durchführung von Vertragsänderungen wird gegebenenfalls das rechnungsmäßige Alter der →versicherten Person zugrunde gelegt. Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person zum Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Rentenzahlung

(2) Die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit variablem Rentenbeginn. Nach Ablauf von fünf →Versicherungsjahren können Sie jederzeit den Rentenbeginn beantragen (vgl. § 15). Der Rentenbeginn erfolgt jedoch automatisch zum →Versicherungsstichtag, an dem die →versicherte Person das →rechnungsmäßige Alter von 87 Jahren erreicht, sofern keine Verschiebung des spätesten Rentenbeginns (vgl. § 15 Abs. (5)) beantragt wird.

(3) Für den Rentenbezug können Sie entweder eine Rente mit Rentengarantiezeit oder eine Rente mit Cash-Option wählen. Eine Kombination aus beidem ist nicht möglich, das heißt eine Rente mit Cash-Option hat keine Rentengarantiezeit.

(4) Haben Sie sich für eine Rente mit Rentengarantiezeit entschieden, dann wandeln wir zum Rentenbeginn das vorhandene Vertragsguthaben in eine konventionelle lebenslange oder abgekürzte Leibrente auf das Leben der versicherten Person um und zahlen diese Rente mindestens bis zum Ablauf der

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 2 von 19

Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

(5) Haben Sie sich für eine Rente mit Cash-Option entschieden, dann wandeln wir zum Rentenbeginn das vorhandene →Vertragsguthaben in eine konventionelle lebenslange Rente auf das Leben der versicherten Person um und zahlen diese Rente bis zum Tod der versicherten Person, wenn nicht vorher die Cash-Option ausgeübt wird. Sie können bis zum Ende der Cash-Option das Vertragsguthaben abrufen. Es wird dann der Betrag gemäß § 8 Abs. (18) ausgezahlt und die Versicherung endet.

Garantierter Rentenfaktor

(6) Zum Zeitpunkt der Umwandlung des →Vertragsguthabens in eine konventionelle Rente ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ein Umwandlungsverhältnis unter Zugrundelegung des zum Umwandlungszeitpunkt gültigen garantierten →Rechnungszinssatzes, der zum Umwandlungszeitpunkt gültigen Annahmen über die Sterblichkeit und der Verwaltungskosten im Rentenbezug gemäß § 11 Abs. (6). Der Rentenfaktor gibt die Höhe der Rente an, die unter Verwendung des ermittelten Umwandlungsverhältnisses für je 10.000 EUR zur Verrentung gelangendes Vertragsguthaben gezahlt wird. Das zur Verrentung gelangende Vertragsguthaben ist der Zeitwert des Vertragsguthabens zum Umwandlungszeitpunkt abzüglich gegebenenfalls noch nicht getigter Abschluss- und Vertriebskosten.

(7) Haben Sie sich für eine Rente mit Rentengarantiezeit entschieden, ist bei der Umwandlung ein Rentenfaktor garantiert, der 80 % des Rentenfaktors entspricht, welcher sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung eines garantierten Rechnungszinssatzes von 0 % p. a., der Sterbetafel DAV2004RF der Deutschen Aktuarvereinigung und den Verwaltungskosten im Rentenbezug gemäß § 11 Abs. (6) berechnet.

(8) Haben Sie sich für eine Rente mit Cash-Option entschieden, ist bei der Umwandlung ein Rentenfaktor garantiert, der 80 % des Rentenfaktors entspricht, welcher sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung eines garantierten Rechnungszinssatzes von 0 % p. a., der unternehmenseigenen Sterbetafel für Rentenversicherungen mit Cash-Option, die auf der Sterbetafel DAV2004RF der Deutschen Aktuarvereinigung basiert, und den Verwaltungskosten im Rentenbezug gemäß § 11 Abs. (6) berechnet.

(9) Der im Vorschlag zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung (vgl. § 18 Abs. (3)), in Ihrem Versicherungsschein und der jährlichen Mitteilung gemäß § 18 Abs. (2) genannte Rentenfaktor ist abhängig von der von Ihnen bei Antragstellung gewählten Gestaltung des Rentenbezugs, beispielsweise von Rentendauer, Rentenzahlweise, gegebenenfalls Rentengarantiezeit und davon, ob Sie eine Rente mit Rentengarantiezeit oder eine Rente mit Cash-Option vereinbart haben. Wenn Sie die Gestaltung des Rentenbezugs im Rahmen der Optionen gemäß § 16 ändern, ändert sich möglicherweise auch der garantierte Rentenfaktor.

Todesfalleistung

(10) Stirbt die →versicherte Person vor Rentenbeginn, so leisten wir den Wert des →Vertragsguthabens zuzüglich 1 % der Beitragssumme. Die Beitragssumme entspricht der Summe der bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer voraussichtlich zu zahlenden Beiträge ohne Berücksichtigung von Zuzahlungen. Mit der Auszahlung endet der Vertrag. Stirbt die versicherte Person während der →Rentengarantiezeit, so zahlen wir die vereinbarten Renten bis zum

Ende der Rentengarantiezeit. Die Versicherung endet dann zum Ende der Rentengarantiezeit. Stirbt die versicherte Person nach der Rentengarantiezeit, so endet der Vertrag. Ist eine Rente mit →Cash-Option vereinbart und stirbt die versicherte Person im Rentenbezug vor Ende der Cash-Option, dann zahlen wir den Betrag gemäß § 8 Abs. (18) ohne den dort vorgesehenen Abzug und die Versicherung endet. Bei Tod der versicherten Person nach Ende der Cash-Option endet die Versicherung, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Investition in Investmentfonds

(11) Die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung von ausgewählten Investmentfonds. Der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“ können Sie die für Ihre Versicherung angebotenen Investmentfonds der →Fondsklassen Aktiv und Passiv entnehmen. Die individuell für Ihren Vertrag ausgewählten Fonds entnehmen Sie Ihrem Antrag beziehungsweise Ihrem →Versicherungsschein.

(12) Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Sie profitieren von einer Wertsteigerung der Anteilseinheiten der ausgewählten Investmentfonds, tragen aber andererseits das Risiko einer Wertminderung. Das Vermögen der Investmentfonds wird gesondert und überwiegend in Wertpapieren angelegt und ist jeweils in Anteilseinheiten aufgeteilt.

(13) Ihre Versicherungsleistungen sind vom Wert der Ihrem Versicherungsvertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten abhängig. Der Wert des →Vertragsguthabens Ihrer Versicherung ermittelt sich für jeden ausgewählten Investmentfonds durch Multiplikation der Ihnen gutgeschriebenen Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag (vgl. Absatz (16)) ermittelten Wert einer Anteilseinheit. Der Wert einer Anteilseinheit ist der Rücknahmepreis beziehungsweise bei Investmentfonds, die in der Regel ausschließlich über eine Börse gehandelt werden (→ETF), der für unseren Handel maßgebliche Börsenkurs des entsprechenden Fonds zum Stichtag.

Bedingte Garantie

(14) Bis zum Rentenbeginn stehen alle vereinbarten Leistungen unter der Bedingung, dass die Finanzierbarkeit der Kosten und Risikobeiträge aus Beitrag und →Vertragsguthaben gegeben ist (vgl. § 3 Abs. (3)), was regelmäßig überprüft wird.

Ermittlung und Auszahlung der Leistung

(15) Leistungen aus dem →Vertragsguthaben erbringen wir als Geldleistung. Im Todesfall vor Rentenbeginn (vgl. Absatz (10)) oder bei Kündigung vor Rentenbeginn (vgl. § 8 Abs. (1) bis (15)) kann der Anspruchsberechtigte verlangen, dass anstelle der Geldleistung eine Übertragung der Anteilseinheiten des Vertragsguthabens stattfindet, sofern der Wert des Vertragsguthabens mindestens 2.500 EUR beträgt. Die Erklärung des Anspruchsberechtigten muss spätestens einen Monat vor Beendigung der Versicherung beziehungsweise bei Meldung des Todesfalls der versicherten Person erfolgen.

(16) Das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn ermitteln wir am letzten →Börsentag vor Rentenbeginn. Bei Tod der →versicherten Person ermitteln wir den Wert des Vertragsguthabens an einem Börsentag, der höchstens sieben Börsentage nach Eingang der Meldung des Todesfalls liegt.

Kapitalanlagerisiko

(17) Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht →voraussehbar. Daher können wir die Höhe der Leistung aus den

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 3 von 19

Investmentfonds nicht garantieren. Sie profitieren von einer Wertsteigerung der Anteilseinheiten der gewählten Fonds, tragen aber andererseits das Risiko einer Wertminderung.

Anlassbezogene und regelmäßige Beratung

(18) Sie können sich jederzeit für eine Beratung zu Ihrem Versicherungsvertrag an Ihren Vermittler oder an uns wenden. Eine regelmäßige Beurteilung der Eignung Ihres Versicherungsvertrags durch uns erfolgt nicht.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz, wann endet er?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 5 Abs. (2) und (3) und § 6).

(2) Mit Auszahlung der Versicherungsleistung bei Tod vor Rentenbeginn beziehungsweise bei Vereinbarung einer Rente mit →Cash-Option bei Tod vor Ende der Cash-Option endet die Versicherung. Bei Tod der versicherten Person während der →Rentengarantiezeit endet die Versicherung zum Ende der Rentengarantiezeit, bei Tod der →versicherten Person nach Ende der Rentengarantiezeit beziehungsweise nach Ende der Cash-Option endet der Vertrag sofort. Bei Vereinbarung einer abgekürzten Leibrente endet die Versicherung spätestens zum Ende der Rentenzahlungsdauer.

(3) Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Daher können die vereinbarten Leistungen nur bedingt garantiert werden. Dies bedeutet, dass der Vertrag endet, sobald das →Vertragsguthaben und die eingehenden Beiträge nicht mehr ausreichen, den Vertrag für die nächsten drei Monate aufrecht zu erhalten, das heißt die fälligen Risiko- und Kostenbeiträge zu finanzieren (auflösende Bedingung).

Sollte Ihr Vertrag von der auflösenden Bedingung betroffen sein, werden wir Sie anschreiben und Ihnen Vorschläge zur Vertragsverlängerung unterbreiten. Stimmen Sie diesen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zu, dann endet Ihr Vertrag.

§ 4 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist die Entwicklung des →Vertragsguthabens. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen und gegebenenfalls an den →Bewertungsreserven.

Überschussermittlung

(1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und gegebenenfalls auch an den →Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht. Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (vgl. Absätze (2) bis (5)),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (vgl. Absätze (6) bis (11)),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (vgl. Absatz (12)).

Ermittlung der Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

(2) Nachfolgend erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (vgl. Absatz (3)),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (vgl. Absatz (4)) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (vgl. Absatz (5)).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Überschussquellen

(3) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (vgl. Buchstabe a)),
- dem Risikoergebnis (vgl. Buchstabe b)) und
- dem übrigen Ergebnis (vgl. Buchstabe c)).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

a) Kapitalerträge

Das Vertragsguthaben ist vor Rentenbeginn entsprechend § 125 Abs. 5 VAG in der hierfür zu bildenden Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Deshalb erhält Ihr Vertrag vor dem Rentenzahlungsbeginn keine Überschüsse aus den Erträgen unserer Kapitalanlage. Mit Rentenzahlungsbeginn wird das Vertragsguthaben dem Anlagestock entnommen und der Wert in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt, so dass Überschüsse aus den Kapitalerträgen entstehen können. Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 4 von 19

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

c) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise in folgenden Fällen entstehen:

- niedrigere Kosten als angenommen:

Da wir die zukünftige Entwicklung der Kosten nicht vorhersehen können, legen wir bei der Tarifikalkulation vorsichtige Annahmen über die Kostenentwicklung zu Grunde. Im Falle einer tatsächlich positiveren Kostenentwicklung als angenommen entstehen Kostenüberschüsse.

- Rückflüsse von Fondsgesellschaften:

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften der von uns in der fondsgebundenen Versicherung angebotenen Investmentfonds entnehmen dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung. Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie aus dem Verkaufsprospekt der jeweiligen Investmentfonds ersehen. Wir erhalten einen Anteil von bis zu 60 % an der Verwaltungsvergütung der Investmentfondsanteile des von uns gehaltenen Depotbestands als Rückvergütung. Diese Rückvergütung trägt zur Erhöhung unseres Kostenüberschusses bei.

Überschussverwendung

(4) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 VAG abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder

- die →Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die →Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Entstehung von Bewertungsreserven

(5) Ab Rentenbeginn können Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir während der Rentenzahlung jährlich neu. Der jeweils ermittelte Wert wird den Verträgen anteilig rechnerisch zugeordnet.

Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

Bildung von Bestandsgruppen und Bestandsklassen

(6) Wir haben gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Darüber hinaus unterteilen wir die Bestandsgruppen nach jeweils engeren Gleichartigkeitskriterien in Bestandsklassen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsklassen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsklassen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsklasse nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsklasse, die in Ihrem →Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest.

Um die Interessen der Versichertengemeinschaft zu schützen, sind wir berechtigt, bei der Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge in den ersten drei Versicherungsjahren des Rentenbezugs das aktuelle Zinsniveau des Kapitalmarkts stärker zu berücksichtigen. Im Allgemeinen führt dies zu einer Reduzierung dieser Überschussanteilsätze gegenüber dem Überschussanteilsatz für Verträge in späteren Versicherungsjahren. Hierbei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Regelungen und insbesondere die Angemessenheit der Überschussbeteiligung (§ 141 Abs. (5) Nr. 4 VAG).

Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Verteilung und Zuordnung der Bewertungsreserven

(7) Das Verfahren für die Verteilung und Zuordnung der Bewertungsreserven wird vom Vorstand festgelegt, ist verursachungsorientiert und entspricht den gesetzlichen Regelungen. Es kann modifiziert werden, wenn sich die gesetzlichen Regelungen ändern, die Aufsicht oder die höchstrichterliche Rechtsprechung Änderungen verlangen oder Änderungen aufgrund von Entwicklungen an den Kapitalmärkten oder der internen Kapitalanlagestrukturen notwendig erscheinen.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 5 von 19

Bei dieser Versicherung fallen vor Rentenbeginn keine Bewertungsreserven an und damit entfällt in der Regel eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Beendigung der Ansparphase. Während des Rentenbezugs teilen wir Ihrem Vertrag jeweils zu Beginn des →Versicherungsjahres den auf dieses Jahr entfallenden Teil des zugeordneten Anteils an den Bewertungsreserven entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung (§ 153 VVG) zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschussystem vor Rentenbeginn

(8) Ihre Versicherung erhält nach einer Wartezeit von fünf Jahren monatlich einen Überschuss in Prozent des →Vertragsguthabens vom Vormonatsende. Dieser Überschuss wird in das →Fondsguthaben investiert.

Beitragsfreien Versicherungen wird ein Überschuss in Prozent der Stückkosten gewährt und mit diesen verrechnet.

Außerdem entstehen monatlich Überschüsse in Prozent des monatlichen Risikobeitrags für das Todesfallrisiko, falls der Tod der →versicherten Person noch nicht eingetreten ist. Diese Überschüsse werden mit den Risikobeiträgen verrechnet.

(9) Nach einer Wartezeit von fünf Jahren können monatlich Schlussüberschussanteile in Prozent des Vertragsguthabens vom Vormonatsende entstehen. Ferner können in der beitragsfreien Zeit Schlussüberschussanteile in Prozent der Stückkosten entstehen. In der Höhe des Schlussüberschusses ist die Entwicklung der Investmentfonds und die wirtschaftliche Situation des Unternehmens berücksichtigt. Diese Entwicklung kann positive, bei ungünstiger Entwicklung jedoch auch negative Werte annehmen. In diesem Fall kann sich der Schlussüberschuss vermindern.

Die Schlussüberschussanteile werden entsprechend der Fondszusammensetzung der von Ihnen gewählten Fonds in die Schlussüberschussfonds investiert und dienen zur Anfinanzierung des Schlussüberschussguthabens. Durch die Investition in die Schlussüberschussfonds nimmt der Schlussüberschuss an der Entwicklung der Investmentfonds teil. Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Sterblichkeits- und Kostenverlauf zur Verfügung und kann damit gegebenenfalls nachträglich gekürzt werden oder entfallen.

Erst zum beantragten Rentenbeginn haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Im Falle der Kündigung kann der Wert des Schlussüberschussguthabens mit Hilfe eines Faktors, der die wirtschaftliche Situation des Unternehmens berücksichtigt, korrigiert werden.

Wird das vorhandene Fondsguthaben gemäß § 14 Abs. (2) oder § 14 Abs. (5) vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere Fonds übertragen, wird auch das Schlussüberschussguthaben entsprechend übertragen.

Überschussystem während des Rentenbezugs

(10) Ihre Versicherung erhält zu Beginn jeden →Versicherungsjahres Überschussanteile. Die jährlichen Überschussanteile bestehen aus einem Überschussanteil in Prozent des gewinnberechtigten →Deckungskapitals.

Im Rentenbezug werden die Überschussanteile ausschließlich zur Erhöhung der Rente verwendet. Die Rentenerhöhung berechnen wir

unter Zugrundelegung des zum Erhöhungszeitpunkt gültigen →Rechnungszinssatzes und der zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Annahmen über die Sterblichkeit nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(11) Als Überschussystem im Rentenbezug stehen grundsätzlich die dynamische Rente, die teildynamische Rente und die konstante Rente zur Verfügung. Diese Überschussysteme sind unter Buchstabe a) bis c) beschrieben.

a) Dynamische Rente:

Bei diesem Überschussystem werden die Überschussanteile vollständig als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente ist hinsichtlich der →Rentengarantiezeit beziehungsweise dem vereinbarten Ende der →Cash-Option, der Rentenzahlweise und der vereinbarten Dauer der Rentenzahlung so ausgestaltet wie die bereits bestehende Rente. Die Höhe der zusätzlichen Rente ist ab dem Erhöhungszeitpunkt garantiert.

b) Teildynamische Rente:

Bei diesem Überschussystem wird die Rentenerhöhung unter der Annahme einer in der Zukunft gleich bleibenden Überschussbeteiligung kalkuliert. Zum Rentenbeginn wird dadurch grundsätzlich eine höhere Rente fällig als beim Überschussystem dynamische Rente; die Rente unterliegt jedoch geringeren Rentensteigerungen. Falls wir während der Laufzeit der Versicherung die Höhe der Überschussbeteiligung senken müssen, kann es beim Überschussystem teildynamische Rente auch zu einer Absenkung der Rente kommen. Sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

Falls Sie die teildynamische Rente gewählt haben, ist bei Vereinbarung einer Rente mit →Rentengarantiezeit zusätzlich zu beachten, dass sich bei Tod in der Rentengarantiezeit die an die bezugsberechtigte Person weiter zu zahlende Rente unter Umständen deutlich vermindert, sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

c) Konstante Rente:

Bei diesem Überschussystem wird die Rentenerhöhung so kalkuliert, dass die Rente bei einer in der Zukunft gleich bleibenden Überschussbeteiligung konstant ist. Dadurch wird zum Rentenbeginn grundsätzlich eine höhere Rente fällig als bei den Überschussystemen dynamische Rente und teildynamische Rente. Falls wir während der Laufzeit der Versicherung die Höhe der Überschussbeteiligung senken müssen, kann es beim Überschussystem konstante Rente auch zu einer Absenkung der Rente kommen. Sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

Falls Sie die konstante Rente gewählt haben, ist bei Vereinbarung einer Rente mit →Rentengarantiezeit zusätzlich zu beachten, dass sich bei Tod in der Rentengarantiezeit die an die bezugsberechtigte Person weiter zu zahlende Rente unter Umständen deutlich vermindert, sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FSI
(Druckstück L-3-21-2021.B2)**

Seite 6 von 19

Höhe der Überschussbeteiligung ist nicht garantiert

(12) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Bei Ihrer Versicherung ist die Entwicklung der versicherten Risiken, der Kosten und des Kapitalmarkts von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

BEITRAGSZAHLUNG, KÜNDIGUNG UND KOSTEN

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Ein Teil des gezahlten Beitrags wird zur Deckung von Kosten verwendet. Der restliche Teil heißt investierter Beitrag, mit ihm erwerben wir Anteile der gewählten Fonds, woraus das →Fondsguthaben gebildet wird.

(2) Zur Umrechnung des Beitrags legen wir den ersten →Börsentag der →Versicherungsperiode zugrunde. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 6 Abs. (3)) können wir für die Umrechnung einen Börsentag zugrunde legen, der bis zu drei Börsentage nach dem Beitragsseingang liegt.

(3) Aufgrund der Erhebung der Abschluss- und Vertriebskosten zu Beginn der Versicherung (vgl. § 10) steht in der Anfangszeit Ihrer Versicherung kein oder nur ein geringer investierter Beitrag zur Verfügung.

(4) Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge, die Stückkosten (fixe Verwaltungskosten) und darüber hinausgehende Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich dem →Vertragsguthaben. Die Entnahme aus den einzelnen Fonds beziehungsweise Schlussüberschussfonds erfolgt gewichtet nach dem vorhandenen Guthaben in den einzelnen Fonds beziehungsweise Schlussüberschussfonds. Darüber hinausgehende Abschluss- und Verwaltungskosten und sonstige in Rechnung gestellte Kosten entnehmen wir dem Vertragsguthaben.

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen (→laufender Beitrag).

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz (2)) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 7 von 19

unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir Ihnen angemessene Kosten für die Bearbeitung Ihres Vertrags in Rechnung stellen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die

zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Regelungen zur Kündigung Ihrer Versicherung vor und nach Rentenbeginn.

Kündigung vor Rentenbeginn

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Beantragung des Rentenbeginns jederzeit in →Textform kündigen.

Teilweise Kündigung

(2) Sie können eine beitragspflichtige Versicherung jederzeit in Textform teilweise kündigen, wenn der verbleibende →Jahresbeitrag nicht unter 360 EUR sinkt und die anteilige Summe der bereits gezahlten und der verbleibenden Beiträge nicht unter 7.200 EUR sinkt.

(3) Sie können eine bereits beitragsfreie Versicherung jederzeit in Textform teilweise kündigen, wenn der Zeitwert des verbleibenden →Vertragsguthabens eventuell vermindert um den Abzug nach Absatz (11) voraussichtlich ausreicht, die Kosten- und Risikobeiträge für mindestens zwölf Monate zu decken.

(4) Ist bei Ihrer Versicherung bereits die Beitragszahlungsdauer abgelaufen oder haben Sie Ihre Versicherung vorzeitig beitragsfrei gestellt, dann können Sie auch jederzeit in Textform beantragen, dass über einen vereinbarten Zeitraum in regelmäßigen Abständen jeweils zum Monatsende eine Teilkündigung in einer von Ihnen gewählten Höhe, welche mindestens 500 EUR betragen muss, erfolgt.

Teilauszahlungen

(5) Anstelle einer teilweisen Kündigung können Sie auch eine Teilauszahlung in →Textform beantragen. In diesem Fall reduziert sich der zu zahlende Beitrag nicht.

Auszahlungsbetrag

(6) Wir zahlen nach Kündigung (Rückkauf)

- den Rückkaufswert (vgl. Absätze (9) und (12)),
- vermindert um den Abzug (vgl. Absatz (11))
- und die Überschussbeteiligung (vgl. Absatz (13)).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

(7) Bei einer teilweisen Kündigung gemäß der Absätze (2) bis (4) beziehungsweise bei Teilauszahlungen gemäß Absatz (5) gelten die Regelungen gemäß Absatz (6) nur für den gekündigten Vertragsteil beziehungsweise für die Auszahlung.

(8) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir als Geldleistung.

Rückkaufswert

(9) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 8 von 19

Rückkaufswert ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Zeitwert des →Vertragsguthabens. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 10 Abs. (2) Satz 4).

(10) Für die Berechnung des Werts des →Vertragsguthabens legen wir den →Börsentag zugrunde, der drei Börsentage nach Eingang des Schreibens liegt, frühestens jedoch den Wirksamkeitstermin der Kündigung.

Abzug

(11) Von dem nach Absatz (9) ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug in Höhe von 150 EUR vor.

Der Abzug entfällt nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren und bei auf Antrag nach § 9 beitragsfrei gestellten Versicherungen. Der Abzug entfällt auch bei einer teilweisen Kündigung gemäß der Absätze (2) bis (4) und bei einer Teilauszahlung gemäß Absatz (5).

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(12) Wir sind nach § 169 Abs. (6) VVG berechtigt, den nach Absatz (9) ermittelten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(13) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen und Schlussüberschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen (9) bis (12) berechneten Betrag enthalten sind,
- den Ihrem Vertrag gemäß § 4 Abs. (7) zuzuteilenden →Bewertungsreserven, soweit diese bei Beendigung des Vertrags vorhanden sind und der Vertrag ganz beendet wird.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(14) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

Keine Beitragsrückzahlung

(15) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung im Rentenbezug bei Renten mit Cash-Option

(16) Bei Wahl einer Rente mit →Cash-Option haben Sie auch im Rentenbezug vor Ende der Cash-Option die Möglichkeit, Ihre Versicherung mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise in →Textform zu kündigen, das heißt die Cash-Option auszuüben. Nach Ende der Cash-Option besteht diese Möglichkeit nicht. Bei einer vollständigen Kündigung wird ab dem Kündigungstermin keine weitere Rente mehr fällig. Bei einer teilweisen Kündigung sinkt die verbleibende Rente.

(17) Kündigen Sie Ihre Versicherung gemäß Absatz (16) nur teilweise, dann ist die Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende →Jahresrente weniger als 1.200 EUR oder der Auszahlungsbetrag weniger als 500 EUR beträgt.

Bei einer teilweisen Kündigung gelten die nachfolgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Auszahlungsbetrag

(18) Wir zahlen nach Kündigung (Rückkauf)

- den Rückkaufswert (vgl. Absatz (19)),
- vermindert um den Abzug (vgl. Absatz (20))
- und die Überschussbeteiligung (vgl. Absatz (21)).

Rückkaufswert

(19) Bei einer Kündigung gemäß Absatz (16) werden wir den Rückkaufswert ganz oder teilweise erstatten. Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Kündigungstermin berechnete →Deckungskapital der Versicherung. Absatz (12) gilt entsprechend.

Abzug

(20) Von dem nach Absatz (19) ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug von 4 % vor.

Der Abzug entfällt nach fünf Jahren des Rentenbezugs.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Überschussbeteiligung

(21) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags besteht die Überschussbeteiligung aus den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten und noch nicht als Leistung ausgezahlten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach Absatz (19) berechneten Betrag enthalten sind.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 9 von 19

Kündigung im Rentenbezug bei Renten mit Rentengarantiezeit

(22) Sie, oder bei Tod auch Ihre →Bezugsberechtigten für den Ablebensfall, haben bei Vereinbarung einer Rente mit →Rentengarantiezeit die Möglichkeit, sich während des Rentenbezugs den Rückkaufswert der garantierten Renten ganz oder teilweise vorzeitig auszahlen zu lassen (Rentenvorschuss). Die Beantragung muss in →Textform erfolgen und ist nur möglich, wenn zum gewünschten Zahlungstermin eine verbleibende Restrentengarantiezeit von mindestens fünf Jahren besteht.

Auszahlungsbetrag

(23) Der Wert des Rentenvorschusses ergibt sich aus

- dem Rückkaufswert (vgl. Absatz (24))
- vermindert um den Abzug (vgl. Absatz (25))
- und der Überschussbeteiligung (vgl. Absatz (26)).

Der Wert des Rentenvorschusses hängt ab von der ursprünglich vereinbarten Rente zum Rentenzahlungsbeginn (vgl. § 4 Abs. (11)) und den bis zum Auszahlungszeitpunkt gegebenenfalls erreichten Überschüssen.

Rückkaufswert

(24) Der Rückkaufswert entspricht dem →Deckungskapital der während der verbleibenden Dauer der →Rentengarantiezeit garantierten Rentenzahlungen.

Abzug

(25) Von dem nach (24) ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug in Höhe von 150 EUR vor.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Überschussbeteiligung

(26) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags besteht die Überschussbeteiligung aus den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten, noch nicht als Leistung ausgezahlt und auf die Rentengarantiezeit entfallenden Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach Absatz (24) berechneten Betrag enthalten sind.

Auswirkungen

(27) Je nach Höhe des Rentenvorschusses wird die Rentenleistung während der →Rentengarantiezeit reduziert oder ganz eingestellt. Am Ende der Rentengarantiezeit setzt die volle Rentenzahlung wieder ein, sofern die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt. Dabei wird die neue Rentenhöhe aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsguthaben nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

(28) Ist eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen, so kann bei Tod der versicherten Person auch nach

Auszahlung des Rentenvorschusses ein Anspruch auf Leistung aus dieser Zusatzversicherung frühestens nach Ablauf der Rentengarantiezeit entstehen.

§ 9 Wann können Sie den Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 8 Abs. (1) und (2) können Sie in →Textform verlangen, zum Beginn der nächsten →Versicherungsperiode ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Voraussetzungen

(2) Eine teilweise Beitragsfreistellung ist nur möglich, wenn der verbleibende →Jahresbeitrag nicht unter den Mindestbetrag von 360 EUR sinkt und die anteilige Summe der bereits gezahlten und der verbleibenden Beiträge nicht unter 7.200 EUR sinkt.

(3) Eine Beitragsfreistellung ist nur möglich, wenn der Zeitwert des →Vertragsguthabens vermindert um den Abzug nach Absatz (5) voraussichtlich ausreicht, die Kosten- und Risikobeiträge für mindestens zwölf Monate zu decken.

(4) Der Antrag auf Beitragsfreistellung muss mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Beitragsfreistellungstermin bei uns eingehen.

Auswirkungen

(5) Der Zeitwert des →Vertragsguthabens mindert sich um einen Abzug in Höhe von 150 EUR.

Der Abzug entfällt nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihres Verlangens der Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(6) Bei einer beitragsfreien Versicherung entnehmen wir die zur Deckung der versicherten Risiken und der Verwaltungskosten bestimmten Beträge monatlich dem Vertragsguthaben.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

(7) Innerhalb von 24 Monaten nach Beitragsfreistellung können Sie, falls Sie nicht zwischenzeitlich den Rentenbeginn beantragt haben, in →Textform beantragen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen und damit den Versicherungsvertrag wiederinkraftzusetzen.

Mögliche Nachteile einer Beitragsfreistellung

(8) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist der Zeitwert des Vertragsguthabens nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) sowie Verwaltungskosten finanziert werden und der oben erwähnte Abzug

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 10 von 19

erfolgt. Daher sind nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als Zeitwert des →Vertragsguthabens zur Verfügung. Die Höhe der beitragsfreien Leistungen ist nicht garantiert.

Beitragsrückzahlung

(9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Wie werden die Kosten Ihres Versicherungsvertrags verrechnet?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie § 11 entnehmen.

(2) Für einen Versicherungsvertrag, der nach Tarifgruppe F (Tarif FSI/F) abgeschlossen ist, wenden wir bei Zahlung →laufender Beiträge das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer →Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten gemäß den Regelungen in § 11 über die gesamte Vertragslaufzeit.

(3) Für einen Versicherungsvertrag, der nicht nach Tarifgruppe F (vgl. Abs. (2)) abgeschlossen ist, werden die Abschluss- und Vertriebskosten während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt. Die übrigen Kosten werden gemäß den Regelungen in § 11 über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

(4) Bei Zahlung einer Zuzahlung entnehmen wir die in den Beitrag eingerechneten Kosten dieser sofort. Die übrigen Kosten werden gemäß den Regelungen in § 11 über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. § 8). Dies gilt auch bei günstiger Fondsentwicklung.

§ 11 Welche Kosten sind in Ihrem Versicherungsvertrag eingerechnet?

(1) Für einen Versicherungsvertrag, der nach Tarifgruppe F (Tarif FSI/F) abgeschlossen ist, betragen die in den Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten bei einer Beitragszahlungsdauer von mindestens 20 Jahren in den ersten fünf Jahren der Beitragszahlungsdauer 9,5 % des Beitrags, vom sechsten bis einschließlich zum fünfzehnten Jahr der Beitragszahlungsdauer 0,0 % des Beitrags und ab dem sechzehnten Jahr der Beitragszahlungsdauer 5,0 % des Beitrags. Bei einer Beitragszahlungsdauer von weniger als 20 Jahren betragen die in den Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten in den ersten fünf Jahren der Beitragszahlungsdauer maximal 9,5 % des Beitrags und ab dem sechsten Jahr der Beitragszahlungsdauer maximal 5,0 % des Beitrags. Die Höhe der in Ihren Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Für einen Versicherungsvertrag, der nicht nach Tarifgruppe F (vgl. Absatz (1)) abgeschlossen ist, betragen die in den Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten während der gesamten Beitragszahlungsdauer maximal 5,0 % des Beitrags. Die Höhe der in Ihren Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Bei Zuzahlungen betragen die in die Zuzahlung eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten maximal 5,0 % der Zuzahlung und die in die Zuzahlung eingerechneten Verwaltungskosten 2,0 % der Zuzahlung. Die Höhe der in Ihre Zuzahlung eingerechneten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(4) Dem →Vertragsguthaben werden vor Rentenbeginn monatlich Verwaltungskosten in Höhe von maximal 0,05 % des Vertragsguthabens in den Fonds der →Fondsklasse Passiv entnommen.

(5) Die Stückkosten (fixe Verwaltungskosten), die vor Rentenbeginn monatlich dem Vertragsguthaben entnommen werden, betragen während der Beitragszahlungsdauer maximal 3,00 EUR. Nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer beziehungsweise nach Beitragsfreistellung betragen die monatlichen Stückkosten maximal 6,00 EUR. Vor Rentenbeginn werden dem →Vertragsguthaben monatlich Verwaltungskosten in Höhe von maximal 0,12 % des Vertragsguthabens entnommen.

(6) Die Verwaltungskosten betragen während des Rentenbezugs jährlich 1,5 % der →Jahresrente (inklusive der Rente aus der Überschussbeteiligung).

(7) Die Kosten der eingeschlossenen Fonds können Sie den Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds entnehmen.

(8) Bei zukünftigen Erhöhungen des Beitrags sind ebenfalls Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet, wobei für den Erhöhungsbeitrag die obigen Regelungen entsprechend Anwendung finden.

§ 12 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 11 von 19

- Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen: 10 EUR
- Jede weitere über die Anzahl der kostenfreien Änderungen innerhalb eines Versicherungsjahres nach § 14 Abs. (1) und (3) hinausgehende Änderung der Aufteilung des investierten Beitrags: 50 EUR
- Jede weitere über die Anzahl der kostenfreien Änderungen innerhalb eines Versicherungsjahres nach § 14 Abs. (2) und (3) hinausgehende Änderung der Aufteilung des Vertragsguthabens: 50 EUR

(2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

(3) Für weitere, nicht in Absatz (1) und § 10 beschriebene Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle, die bei uns Aufwand verursachen, dürfen wir Sie mit Kosten belasten. Die Höhe der Kosten wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwands und nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB) festgesetzt.

(4) In folgenden Fällen können durch eine Beteiligung Dritter (beispielsweise Kreditinstitute oder Ärzte) Kosten entstehen, die wir Ihnen dann in angefallener Höhe gesondert in Rechnung stellen:

- Rückläufer im Lastschriftverfahren
- Übertragung von Teileinheiten des Vertragsguthabens (vgl. § 2 Abs. (15))
- Durchführung von Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums
- Kosten für Einholung erforderlicher Nachweise bei Beanspruchung einer Versicherungsleistung gemäß § 20

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Zuzahlung leisten?

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit Zuzahlungen leisten, sofern diese mindestens 2.000 EUR betragen. Übersteigt die Summe aller Zuzahlungen innerhalb eines →Versicherungsjahres 50.000 EUR, ist unsere vorherige Zustimmung erforderlich. Die Zuzahlung wird nach Abzug von Kosten zur Erhöhung des →Vertragsguthabens verwendet.

(2) Wir werden bei der Umwandlung gemäß § 2 Abs. (6) des auf die Zuzahlung entfallenden Teils des Vertragsguthabens in eine konventionelle Leibrente einen für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültigen garantierten Rentenfaktor zugrunde legen, wenn dieser niedriger ist als der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Abs. (7) und (8). Über die Verwendung eines von § 2 Abs. (7) und (8) abweichenden garantierten Rentenfaktors werden wir Sie schriftlich informieren.

(3) Den Antrag auf Zahlung einer Zuzahlung vor Rentenbeginn müssen Sie mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten als gewünschten Zuzahlungstermin in →Textform stellen.

§ 14 Wie können Sie die Aufteilung des Beitrags oder die Aufteilung des Vertragsguthabens auf die einzelnen Fonds ändern?

Aufteilung des investierten Beitrags

(1) Sie können jederzeit während der Vertragslaufzeit in →Textform verlangen, dass die zukünftigen investierten Beiträge vollständig oder teilweise in einen anderen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds angelegt werden. Dabei muss in jeden Fonds, in den zukünftige investierte Beiträge angelegt werden, mindestens 10 % des investierten Beitrags angelegt werden. Damit die neue Aufteilung ab dem Eingang des nächsten Beitrags wirksam wird, müssen wir die Mitteilung über die Neuaufteilung fünf →Börsentage vor Fälligkeit des nächsten Beitrags in Textform erhalten haben. Die Änderung der Aufteilung ist vier Mal im Laufe eines Versicherungsjahres kostenfrei. Ab der fünften und für jede weitere Änderung erheben wir Kosten in Höhe von 50 EUR. Es können maximal 20 Fonds parallel geführt werden.

Aufteilung des Vertragsguthabens

(2) Sie können jederzeit während der Vertragslaufzeit in Textform verlangen, dass das vorhandene →Vertragsguthaben vollständig oder teilweise in einen anderen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds angelegt wird. Für die Übertragung des Vertragsguthabens wird der Geldwert des Vertragsguthabens ermittelt und in Anteile des oder der anderen Fonds umgewandelt. Bei der Umwandlung legen wir für das vorhandene Vertragsguthaben und den oder die Fonds, in die das vorhandene Vertragsguthaben umgewandelt werden soll, den Börsentag zugrunde, der zwei Börsentage nach dem Eingang Ihres Schreibens liegt. Die Umwandlung des Vertragsguthabens ist die ersten vier Mal im Laufe

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 12 von 19

eines Versicherungsjahres kostenfrei. Ab der fünften und für jede weitere Umwandlung erheben wir Kosten in Höhe von 50 EUR. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Es können maximal 20 Fonds parallel geführt werden.

(3) Hat die versicherte Person das 55. Lebensjahr vollendet, so ist die Änderung der Aufteilung des Beitrags gemäß Absatz (1) die ersten zwölf Mal im Laufe eines Versicherungsjahres kostenfrei. Ab der 13. und für jede weitere Änderung erheben wir Kosten in Höhe von 50 EUR. Weiterhin ist die Umwandlung des Vertragsguthabens gemäß Absatz (2) die ersten zwölf Mal im Laufe eines Versicherungsjahres kostenfrei, falls die versicherte Person das 55. Lebensjahr vollendet hat. Ab der 13. und für jede weitere Umwandlung erheben wir Kosten in Höhe von 50 EUR.

(4) Das kurzfristige Verfolgen von Handelsstrategien durch permanentes Umschichten ist mit dem Sinn und Zweck einer fondsgebundenen Rentenversicherung nicht vereinbar. Liegen uns hierfür Anhaltspunkte vor, insbesondere indem mehrfach Aufträge zum Umschichten kurzfristig erteilt werden, zum Beispiel innerhalb eines oder weniger unmittelbar aufeinander folgender Tage, so sind wir berechtigt, dem zu widersprechen und die Ausführung nicht vorzunehmen. Auf die Nichtausführung werden wir Sie dann unter Angabe der Gründe hinweisen.

Automatische Neuaufteilung des Vertragsguthabens

(5) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit beantragen, dass zu jedem folgenden →Versicherungsstichtag das →Vertragsguthaben durch Umschichtungen jährlich automatisch neu aufgeteilt wird (Rebalancing). Das Rebalancing bewirkt, dass die Aufteilung des Vertragsguthabens auf die einzelnen Fonds wieder den gewählten Aufteilungsquoten des →investierten Beitrags entspricht. Der Zeitwert des Vertragsguthabens bleibt bei der Neuaufteilung unverändert. Damit der Einschluss der automatischen Neuaufteilung des Fondsguthabens ab dem nächsten Versicherungsstichtag wirksam wird, müssen wir den Antrag fünf Börsentage vorher in →Textform erhalten haben.

(6) Sie können jederzeit beantragen, dass die automatische Neuaufteilung des Fondsguthabens beendet werden soll. Damit die Beendigung der automatischen Neuaufteilung des Fondsguthabens ab dem nächsten Versicherungsstichtag wirksam wird, müssen wir den Antrag fünf Börsentage vorher in Textform erhalten haben. Bei Beantragung einer Änderung der Aufteilung des Vertragsguthabens gemäß Absatz (2) endet die automatische Neuaufteilung des Fondsguthabens.

§ 15 Wann können Sie Leistungen aus der Rentenversicherung bekommen?

(1) Nach Ablauf von fünf →Versicherungsjahren können Sie jederzeit den teilweisen oder vollständigen Rentenbeginn beantragen. Spätestens zum Beginn der teilweisen oder vollständigen Rentenzahlung endet die Beitragszahlungspflicht.

(2) Ein vollständiger Rentenbeginn ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt.

(3) Bei einem teilweisen Rentenbeginn wird ein Teil des Vertragsguthabens in eine Rente gemäß § 2 Abs. (6) bis (8) umgewandelt. Der Teil des →Vertragsguthabens, der nicht in eine Rente umgewandelt wird, wird beitragsfrei fortgeführt, bis Sie hierfür den Rentenbeginn gemäß Absatz (1) beantragen. Die Absätze (4)

und (5) gelten entsprechend. Durch die spätere Verrentung des beitragsfrei fortgeführten Vertragsteils wird sich die Rente erhöhen. Eine teilweise Verrentung ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt, und wenn das Vertragsguthaben des beitragsfrei fortgeführten Vertragsteils mindestens 5.000 EUR beträgt.

(4) Beantragen Sie keinen Rentenbeginn gemäß Absatz (1), so findet der Rentenbeginn automatisch an dem Versicherungsstichtag statt, an dem die →versicherte Person das →rechnungsmäßige Alter von 87 Jahren erreicht.

(5) Sie können beantragen, dass der automatische Rentenbeginn gemäß Absatz (4) um einen von Ihnen genannten Zeitraum nach hinten verschoben wird. Diese Verschiebung kann auch mehrmals hintereinander beantragt werden.

(6) Anstelle der Beantragung des Rentenbeginns können Sie nach Ablauf von zwölf Versicherungsjahren oder wenn die versicherte Person rechnungsmäßig mindestens 58 Jahre alt ist und der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenbeginn mindestens fünf Jahre beträgt, auch die Auszahlung der Kapitalabfindung beantragen. Die Kapitalabfindung entspricht dem bei Kündigung fälligen Auszahlungsbetrag gemäß § 8 Abs. (6), wobei jedoch der dort vorgesehene Abzug entfällt. Die Regelungen des § 8 gelten sinngemäß.

Beantragungsfristen

(7) Den Antrag auf vollständigen oder teilweisen Rentenbeginn müssen Sie spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn stellen. Den Antrag auf Verschiebung des spätesten Rentenbeginns gemäß Absatz (5) müssen Sie spätestens einen Monat vor Erreichen des bisher festgelegten spätesten Rentenbeginntermins stellen. Der jeweilige Antrag muss in →Textform gestellt werden.

§ 16 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie zu Rentenbeginn?

(1) Sie können auf Antrag zum beantragten Rentenzahlungsbeginn eine oder mehrere der unten genannten Änderungen gemäß den Absätzen (2) bis (17) vornehmen. Alle Änderungen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durchgeführt. Den Antrag auf eine der Änderungen zum Rentenzahlungsbeginn müssen Sie zusammen mit dem Antrag auf Rentenzahlungsbeginn in →Textform stellen.

Rente mit Rentengarantiezeit oder Cash-Option

(2) Sie können zum beantragten Rentenbeginn erneut zwischen einer Rente mit →Rentengarantiezeit oder einer Rente mit →Cash-Option wählen. Bei der Wahl der Cash-Option ist die gleichzeitige Wahl einer abgekürzten Leibrente nicht möglich. Das Ende der Cash-Option wird bei Wahl einer Rente mit Cash-Option auf den →Versicherungsstichtag gesetzt, an dem die →versicherte Person →rechnungsmäßig 87 Jahre alt wird. Die Dauer der Rentengarantiezeit kann bei Wahl einer Rente mit Rentengarantiezeit gemäß Absatz (9) gewählt werden. Das →Vertragsguthaben wird dann gemäß § 2 Abs. (6) bis (8) in eine entsprechende Rente umgewandelt. Die gewünschte Änderung ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte →Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 13 von 19

Rentenzahlweise

(3) Sie können zum beantragten Rentenbeginn erneut zwischen den Rentenzahlweisen monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich wählen. Eine Änderung der Rentenzahlweise zieht eine geringfügige Änderung der Höhe der → Jahresrente nach sich.

Rentendauer

(4) Sie können zum beantragten Rentenbeginn erneut wählen, ob Sie eine lebenslange oder abgekürzte Leibrente haben möchten. Liegt der beantragte Rentenbeginn jedoch nach Erreichen des → rechnungsmäßigen Alters von 90 Jahren der → versicherten Person oder haben Sie eine Rente mit → Cash-Option beantragt, dann ist die Rentendauer grundsätzlich lebenslang.

(5) Die Änderung von einer abgekürzten zu einer lebenslangen Leibrente bewirkt eine Verminderung der Rentenhöhe. Bei Wahl einer lebenslangen Rentendauer müssen die Einschränkungen bezüglich der → Rentengarantiezeit gemäß Absatz (9) beachtet werden.

(6) Die Änderung von einer lebenslangen zu einer abgekürzten Leibrente bewirkt eine Steigerung der Rentenhöhe. Die abgekürzte Rentendauer darf höchstens 20 Jahre lang sein. Bei Wahl einer abgekürzten Rentendauer darf das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person am Ende der Rentendauer der abgekürzten Leibrente nicht mehr als 90 Jahre betragen und es müssen die Einschränkungen bezüglich der Rentengarantiezeit gemäß Absatz (9) beachtet werden.

(7) Bei Änderung der Rentendauer wird das → Vertragsguthaben gemäß § 2 Abs. (6) bis (8) in eine entsprechende Rente umgewandelt. Die gewünschte Änderung der Rentendauer ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte → Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt.

Rentengarantiezeit

(8) Wenn Sie eine Rente mit → Rentengarantiezeit vereinbart oder nach Absatz (2) gewählt haben, dann können Sie zum beantragten Rentenbeginn die Dauer der Rentengarantiezeit erneut wählen.

(9) Ist eine abgekürzte Leibrente mit einer Rentendauer von weniger als fünf Jahren vereinbart oder gewünscht, so ist keine Vereinbarung einer Rentengarantiezeit möglich. Bei abgekürzten Leibrenten mit vereinbarten oder gewünschten Rentendauern zwischen fünf und zehn Jahren muss die Rentengarantiezeit genau fünf Jahre weniger als die Rentendauer betragen. Bei abgekürzten Leibrenten mit mehr als zehn Jahren vereinbarter oder gewünschter Rentendauer muss die Rentengarantiezeit mindestens fünf Jahre betragen, darf aber höchstens die Hälfte der Jahre der Rentendauer betragen. Bei vereinbarten oder gewünschten lebenslangen Leibrenten muss die Rentengarantiezeit mindestens fünf und darf höchstens 20 Jahre betragen. Außerdem darf in allen obigen Fällen das → rechnungsmäßige Alter der → versicherten Person am Ende der Rentengarantiezeit nicht mehr als 87 Jahre betragen.

(10) Bei Änderung der Rentengarantiezeit wird das → Vertragsguthaben gemäß § 2 Abs. (6) bis (8) in eine entsprechende Rente umgewandelt. Die gewünschte Änderung der Rentengarantiezeit ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte → Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt.

Überschussystem während des Rentenbezugs

(11) Zu Rentenbeginn können Sie erneut zwischen den Überschussystemen dynamische Rente, teildynamische Rente und konstante Rente wählen (vgl. § 4 Abs. (11)).

Vorruhestandsregelung

(12) Bei Wahl der Vorruhestandsregelung wird eine lebenslange Rentenzahlung und für die ersten zwei bis sieben Jahre der Vorruhestandsphase eine höhere Rente vereinbart (Vorruhestandsphase). Nach Ablauf der Vorruhestandsphase wird die dann noch auszuzahlende Rente inklusive gegebenenfalls vorhandener Überschüsse niedriger sein und unter Umständen unter der ursprünglich vorgesehenen Rente liegen. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Vorruhestandsregelung ist nur für ein Rentenbeginnalter bis zu 67 Jahren möglich.
- Die Rente während der Vorruhestandsphase muss mindestens so hoch wie die Rente nach Ende der Vorruhestandsphase sein und darf maximal das Dreifache dieser Rente betragen. Die verbleibende garantierte, lebenslange Rente muss die Mindestrente von 1.200 EUR jährlich erreichen.
- Das Verhältnis der Rente während der Vorruhestandsphase zur Rente nach der Vorruhestandsphase wird anhand der Gesamtrente (also inklusive gegebenenfalls vorhandener Überschüsse) errechnet.
- Die Vorruhestandsregelung ist in Verbindung mit einer Rente mit → Cash-Option nicht möglich.

(13) Bei Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung stimmt die → Rentengarantiezeit bei Rentenbeginn zum ursprünglich vereinbarten Termin mit der ursprünglich vereinbarten Rentengarantiezeit überein.

Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zum Rentenbeginn

(14) Versicherungen mit lebenslanger Rente können zum beantragten Rentenbeginn ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Einrechnung zusätzlicher Abschlusskosten in einen Rententarif mit einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach den dann gültigen → Rechnungsgrundlagen eingetauscht werden. Hierdurch sinkt die Höhe der Leibrente.

(15) Das → Vertragsguthaben, gegebenenfalls abzüglich noch nicht getigelter Abschluss- und Vertriebskosten, wird dann zum Rentenbeginn unter Zugrundelegung des zum Rentenbeginn gültigen garantierten → Rechnungszinssatzes und der zum Rentenbeginn gültigen Annahmen über die Sterblichkeit nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in eine sofort beginnende Leibrente und eine Hinterbliebenenrente aufgeteilt.

(16) Der Einschluss einer Hinterbliebenenrente ist jedoch nicht möglich, wenn

- gleichzeitig die Vorruhestandsregelung (vgl. Absatz (13)) in Anspruch genommen werden soll,
- eine abgekürzte Leibrente vereinbart oder nach Absatz (4) gewünscht ist oder

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 14 von 19

- eine Rente mit →Cash-Option vereinbart oder nach Absatz (2) gewünscht ist.

(17) Die Höhe der Hinterbliebenenrente muss zwischen 60 % und 100 % der Altersrente liegen. Der Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ist nur möglich, wenn die Altersjahresrente nach dem Einschluss mindestens 1.200 EUR beträgt.

§ 17 Welche Verfügungsmöglichkeiten haben Sie im Rentenbezug?

Ausübung der Cash-Option

(1) Bei Vereinbarung einer Rente mit →Cash-Option können Sie im Rentenbezug bis zum Ende der Cash-Option die Cash-Option jederzeit ausüben (vgl. § 8 Abs. (16) bis (21)).

Rentenvorschuss

(2) Bei Vereinbarung einer Rente mit →Rentengarantiezeit haben Sie, oder bei Tod auch Ihre Bezugsberechtigten für den Ablebensfall, die Möglichkeit, sich während des Rentenbezugs den Rückkaufwert der garantierten Renten ganz oder teilweise vorzeitig auszahlen zu lassen (vgl. § 8 Abs. (22) bis (28)).

WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§ 18 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie können die Ausgabe- und Rücknahmepreise beziehungsweise die Börsenkurse der von Ihnen gewählten Fonds aus dem Börsenteil der Tagespresse oder dem Internet entnehmen.

(2) Jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilseinheiten sowie den Zeitwert des →Vertragsguthabens entnehmen können; der Zeitwert des Vertragsguthabens wird in Anteilseinheiten und als Geldbetrag aufgeführt. Außerdem informieren wir Sie über den aktuell festgelegten →Rentenfaktor.

(3) Den bei Antragstellung gültigen →Rentenfaktor können Sie dem Vorschlag zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung entnehmen.

(4) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit kostenfrei mit.

§ 19 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den →Versicherungsschein in →Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 20 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der →Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der →versicherten Person sowie Auskünfte nach § 23 vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 15 von 19

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen (1) bis (4) genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr und die hierbei entstehenden Kosten.

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Als unser →Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerrufen oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

(3) Wenn Sie ein Bezugsrecht widerrufen bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

(4) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

(5) Wir sind berechtigt der Änderung eines Bezugsrechts zu widersprechen, wenn die Ausnahme von der Besteuerung des Beitrags zu Ihrer Versicherung entfallen würde. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Bezugsberechtigte für Leistungen bei Berufsunfähigkeit weder die →versicherte Person noch deren naher Angehöriger im Sinne von § 7 Pflegezeitgesetz oder deren Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung ist.

Abtretung und Verpfändung

(6) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(7) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts nach den Absätzen (2) bis (5) sowie die Abtretung und die Verpfändung nach Absatz (6) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in →Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser →Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (beispielsweise

unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (beispielsweise Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 23 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz (1) sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummern, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 16 von 19

ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 24 Welche weiteren Regelungen gelten für die von uns angebotenen Fonds? Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Barerträge von Investmentfonds einschließlich eventueller Steuergutschriften rechnen wir, insoweit sie die Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten des →Vertragsguthabens betreffen, in neue Anteilseinheiten des betreffenden Investmentfonds um und schreiben diese Ihrem Vertrag gut. Dabei legen wir einen Börsentag zugrunde, der höchstens vier Wochen nach der Ausschüttung liegt.

(2) Hat das gesamte von uns verwaltete Volumen eines Investmentfonds länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR betragen, dann sind wir berechtigt, diesen Fonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bestehende Anteile zu schließen und aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Versicherung herauszunehmen. Dieses Recht dürfen wir nur mit der Zustimmung eines Treuhänders oder einer anderen unabhängigen Stelle ausüben.

(3) Außerdem sind weitere Umstände denkbar, die zur Schließung eines Fonds führen. Beispiele sind

- die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Aufsichtsbehörde,
- die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Investmentfonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Einstellung oder Beschränkung des An- und Verkaufs durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Beendigung der Kooperation zwischen uns und der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgrund einer Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Änderung der Fristen für den Fondseinkauf beziehungsweise -verkauf, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Kosten und Gebühren, die uns beim Fondseinkauf beziehungsweise -verkauf belastet werden.

(4) Sollte Ihre Versicherung von der Schließung eines Fonds nach Absatz (2) oder (3) betroffen sein, dann werden Sie von uns schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten, falls Sie uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung nennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen nach

unserer Meinung dem ursprünglichen Fonds in der Ausrichtung nahe liegenden Fonds wählen.

(5) Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, eine Änderung der Aufteilung des →investierten Beitrags und des →Vertragsguthabens nach § 14 durchzuführen.

(6) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile eines Investmentfonds aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Auch bei Investmentfonds, die in der Regel ausschließlich über eine Börse gehandelt werden (→ETF), kann der Börsenhandel zeitweise eingeschränkt sein. Sollte Ihre Versicherung von einer solchen zeitlich beschränkten Einstellung der Rücknahme von Anteilen eines Investmentfonds betroffen sein, werden wir im Falle einer Kündigung gemäß § 8 den auf diesen Investmentfonds entfallenden Teil ihres Rückkaufwerts erst auszahlen, nachdem die zeitlich beschränkte Einstellung der Rücknahme von Anteilen dieses Investmentfonds aufgehoben wurde. Bei der Auszahlung werden wir einen →Börsentag zugrunde legen, der höchstens sieben Börsentage nach dem Tag der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen liegt. Alternativ können Sie gemäß § 2 Abs. (15) die Übertragung der von der Rücknahme ausgesetzten Anteile des Investmentfonds verlangen.

Weiterhin ist die Umschichtung des in dem betroffenen Investmentfonds angelegten Vertragsguthabens gemäß § 14 Abs. (2) und die automatische Neuaufteilung des Vertragsguthabens gemäß § 14 Abs. (5) nicht möglich, solange die zeitlich beschränkte Rücknahme von Anteilen nicht aufgehoben wurde.

(7) Laufzeitfonds sind Investmentfonds mit einer von vorneherein begrenzten Laufzeit. Diese werden in der Regel am Ende der Laufzeit aufgelöst. Sollte Ihre Versicherung von der Auflösung eines solchen Investmentfonds betroffen sein, gelten die Regelungen gemäß Absatz (4).

§ 25 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderungen

(1) Wir sind gemäß § 163 VVG zu einer Neufestsetzung des vereinbarten Beitrags berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- b) der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 17 von 19

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz (1) die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

(3) Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.

(4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz (1) Buchstabe c) entfällt, wenn die Neufestsetzung oder Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Bedingungsanpassung

(5) Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie gemäß § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(6) Die neue Regelung nach Absatz (5) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 27 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts

maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 28 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 18 von 19

Unser Beschwerdemanagement

(6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Versicherungen
– Beschwerdestelle –
Berliner Str. 56 – 58
60311 Frankfurt a.M.

ERLÄUTERUNG VON FACHAUSDRÜCKEN

Nachfolgend erläutern wir Ihnen einige wichtige Fachausdrücke, um die Lektüre der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erleichtern. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes „→“ markiert (Beispiel: „→Versicherungsjahr“).

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Anlagestock: Der Gegenwert des →Fondsguthabens wird entsprechend § 125 Abs. 5 VAG in der hierfür zu bildenden Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt.

Bewertungsreserven: Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Weitere Einzelheiten können Sie § 4 Abs. (7) entnehmen.

Bezugsberechtigter: Als Bezugsberechtigter wird diejenige Person bezeichnet, die eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll. Weitere Einzelheiten können Sie § 21 entnehmen.

Börsentag: Tag, an dem an einer Börse Handel stattfindet.

Cash-Option: Bei Wahl einer Rente mit Cash-Option können Sie im Rentenbezug bis zum Ende der Cash-Option das →Vertragsguthaben jederzeit abrufen. Weitere Einzelheiten können Sie § 2 Abs. (3) und (5) entnehmen.

Deckungskapital: Im Rentenbezug ist das Deckungskapital die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen des jeweils angewandten →Rentenfaktors berechnete →Deckungsrückstellung.

Deckungsrückstellung: Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 341f HGB und den aufgrund des § 88 Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

ETF: Die Abkürzung ETF (exchange-traded fund) bezeichnet Fonds, die in der Regel ausschließlich über eine Börse und nicht über die emittierende Kapitalverwaltungsgesellschaft gehandelt werden. ETF gehören zur →Fondsklasse Passiv.

Fondsguthaben: Die mit Teilen der gezahlten Beiträge beziehungsweise gegebenenfalls der Zuzahlungen sowie gegebenenfalls anfallenden Überschüssen erworbenen Fondsanteile bilden das Fondsguthaben. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (2) entnehmen.

Fondsklasse: Die Anlage in Investmentfonds kann entsprechend der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“ in aktiv gemanagte Investmentfonds der Fondsklasse Aktiv oder in weitestgehend passiv gemanagte Investmentfonds der Fondsklasse →Passiv erfolgen.

Investierter Beitrag: Der Teil des Beitrags, der nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, heißt investierter Beitrag.

Jahresbeitrag: Die Summe der innerhalb eines →Versicherungsjahres zu zahlenden Beiträge einer beitragspflichtigen Versicherung bezeichnen wir als Jahresbeitrag.

Jahresrente: In Abhängigkeit von der Rentenzahlweise bezeichnet die Jahresrente bei monatlicher Rentenzahlweise die 12-fache

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSI (Druckstück L-3-21-2021.B2)

Seite 19 von 19

Rente, bei vierteljährlicher Rentenzahlweise die 4-fache Rente, bei halbjährlicher Rentenzahlweise die 2-fache Rente und bei jährlicher Rentenzahlweise die 1-fache Rente.

Laufender Beitrag: Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung sind die Beiträge je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich während der Beitragszahlungsdauer zu zahlen.

Rechnungsgrundlagen: Die Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags. Diese sind die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der →versicherten Person zum Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Rechnungszins: Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rentenfaktor: Ein Rentenfaktor gibt die Höhe der Rente an, die unter Zugrundelegung von Annahmen zum Rechnungszinssatz, zur Sterblichkeit und Kosten für je 10.000 EUR zur Verrentung gelangendes Vertragsguthaben gezahlt wird. Weitere Einzelheiten können Sie § 2 Abs. (6) bis (8) entnehmen.

Rentengarantiezeit: Im Rentenbezug wird bei Wahl einer Rente mit Rentengarantiezeit die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit gezahlt, unabhängig davon, ob die →versicherte Person diesen Termin erlebt. Weitere Einzelheiten können Sie § 2 Abs. (3) und (4) entnehmen.

Schlussüberschussguthaben: Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Erst zum Beginn der Rentenzahlung haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (3) entnehmen.

Sterbetafel: Eine Sterbetafel beziffert Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden.

Textform: Erklärungen, die beispielsweise per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden, erfüllen die Textform.

Todesfalleistung: Einzelheiten zur Todesfalleistung können Sie § 2 Abs. (10) entnehmen.

Versicherte Person: Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherungsjahr: Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres ab dem jeweiligen →Versicherungstichtag.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Versicherungsperiode: Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

Versicherungsschein: Ein Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag und wird vom Versicherungsunternehmen regelmäßig als Urkunde ausgestellt.

Versicherungstichtag: Vor Rentenbeginn bezeichnet der Monatserste eines jeden Jahres, auf den auch der Ablauf der Versicherung beziehungsweise der vereinbarte Rentenbeginn und grundsätzlich auch der Versicherungsbeginn fällt, den Versicherungstichtag. Im Rentenbezug entspricht der Versicherungstichtag dem Monatsersten eines jeden Jahres, auf den auch der Rentenzahlungsbeginn fällt.

Vertragsguthaben: Das Vertragsguthaben setzt sich vor Rentenbeginn aus dem →Fondsguthaben und dem gegebenenfalls vorhandenen →Schlussüberschussguthaben zusammen. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 und § 2 Abs. (13) entnehmen.

Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Druckstück L-4-15-2017.B2)

Seite 1 von 2

Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur, wenn Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Dynamik) vereinbart haben, was Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen können.

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diese Versicherung erhöht sich im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, mindestens jedoch um 5 %. Der Erhöhungssatz ergibt sich aus der Erhöhung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, die dem Jahrestag der Versicherung vorausgeht oder mit ihm zusammenfällt.

(2) Alternativ zu (1) kann die jährliche Erhöhung des Beitrags auch in Höhe eines festen Prozentsatzes zwischen 2 % und 10 % erfolgen.

(3) Bei allen Erhöhungen muss die Erhöhungssumme des →Jahresbeitrags mindestens 18 EUR betragen.

(4) Jede Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Leistungen.

(5) Die Beiträge erhöhen sich bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

(1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Leistungen erfolgen jeweils zum →Versicherungstichtag.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?

(1) Die Erhöhung der Beiträge bewirkt, dass sich das Vertragsguthaben und damit die Rente am Ende der Aufschubzeit erhöht.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des →Bezugsberechtigten, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung finden der Paragraph über die Verrechnung der Kosten der Allgemeinen Bedingungen und der Paragraph über die in Ihren Versicherungsvertrag eingerechneten Kosten der Allgemeinen Bedingungen.

(2) Der Paragraph über die Überschussbeteiligung der Allgemeinen Bedingungen findet für jede Erhöhung entsprechende Anwendung,

insbesondere eine eventuelle Frist bis zur Gutschrift der ersten Überschussanteile.

(3) Wir werden bei der Umwandlung des Vertragsguthabens in eine konventionelle Leibrente für jede planmäßige Erhöhung der Beiträge für die Umwandlung des auf die jeweilige Erhöhung entfallenden Teils des Vertragsguthabens einen für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG zum jeweiligen Erhöhungszeitpunkt gültigen garantierten Rentenfaktor zugrunde legen, wenn dieser niedriger ist als der im Paragraph über die Versicherungsleistungen der Allgemeinen Bedingungen genannte garantierte Rentenfaktor. In diesem Fall werden wir Sie schriftlich informieren.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

**Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung
(Druckstück L-4-15-2017.B2)**

Seite 2 von 2

Erläuterung von Fachausdrücken

Nachfolgend erläutern wir Ihnen einige wichtige Fachausdrücke, um die Lektüre der Besonderen Versicherungsbedingungen zu erleichtern. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes „→“ markiert (Beispiel: „→Versicherungsjahr“).

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Bezugsberechtigter: Als Bezugsberechtigter wird diejenige Person bezeichnet, die eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll.

Jahresbeitrag: Die Summe der innerhalb eines →Versicherungsjahres zu zahlenden Beiträge einer beitragspflichtigen Versicherung bezeichnen wir als Jahresbeitrag.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der →versicherten Person zu Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Versicherte Person: Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherungsjahr: Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres ab dem jeweiligen →Versicherungsstichtag.

Versicherungsschein: Ein Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag und wird vom Versicherungsunternehmen regelmäßig als Urkunde ausgestellt.

Versicherungsstichtag: Vor Rentenbeginn bezeichnet der Monatserste eines jeden Jahres, auf den auch der Ablauf der Versicherung bzw. der vereinbarte Rentenbeginn und grundsätzlich auch der Versicherungsbeginn fällt, den Versicherungsstichtag. Im Rentenbezug entspricht der Versicherungsstichtag dem Monatsersten eines jeden Jahres, auf den auch der Rentenzahlungsbeginn fällt.

Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds (Druckstück L-6-6-2022.B2)

Seite 1 von 8

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGE IN FONDS

Obwohl bei den Fonds versucht wird, den Risiken der Kapitalanlage gerecht zu werden und diese dementsprechend zu managen, trägt letztendlich der Versicherungsnehmer das mit der Anlage verbundene Risiko. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Versicherungsnehmer sollten sich stets vor Augen halten, dass der Preis von Anteilen jeglicher Fonds und deren Erträge sowohl sinken als auch steigen kann und dass sie möglicherweise deutlich weniger als den angelegten Betrag zurückerhalten.

Bei Aktienfonds kann der Wert als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Gesellschaften sowie im Zusammenhang mit allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil sehr schwanken.

Bei Rentenfonds hängt der Wert von der Zinsentwicklung und der Bonität des Emittenten der zugrundeliegenden Anlagen ab.

Der Wert von Geldmarkt-Fonds hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte und der Entwicklung des Zinsniveaus ab.

Bei Immobilienfonds kann der Wert durch speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie zum Beispiel Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, sowie durch Feuer- oder Naturkatastrophenschäden, trotz sorgfältiger Prüfung nicht rechtzeitig erkannte Altlasten oder Baumängel oder Verzögerungen beim Bau, beispielsweise durch Änderungen der Bauleitplanung oder bei der Erteilung der Baugenehmigung, stark schwanken.

Fonds, die vornehmlich in ausgewählte Branchen oder Themen investieren, können stark von der Konjunktur abhängig sein und Risiken wie beispielsweise Marktengpässe oder eine hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen ausgesetzt sein.

Fonds, die vornehmlich in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (Small Caps/Mid Caps) investieren, unterliegen unter Umständen einer größeren Kursvolatilität. Die Gründe für die größere Kursvolatilität sind unter anderem eine geringere Liquidität der betreffenden Märkte und eine höhere Anfälligkeit kleinerer Unternehmen bei einer Änderung der Wirtschaftslage.

Fonds, die vornehmlich nur in einem Land oder einer Region investieren, sind den Markt-, den politischen und den wirtschaftlichen Risiken dieses Landes bzw. dieser Region ausgesetzt.

Viele der zugrundeliegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Nominalwährung des betreffenden Fonds lauten. Daher können Wechselkurschwankungen den Wert der Fondsanteile stark beeinflussen.

Investitionen in Fonds unterliegen Nachhaltigkeitsrisiken, das heißt der Eintritt eines Ereignisses oder einer Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung können negative Auswirkungen auf den Wert der zugrundeliegenden Kapitalanlage haben.

Die vorstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Detaillierte Informationen zu den Fonds erhalten Sie in den wesentlichen Anlegerinformationen, den Verkaufsprospekten und Rechenschaftsberichten bzw. Halbjahresberichten der Fonds.

FONDSAUSWAHL

Es stehen Ihnen Investmentfonds der Fondsklasse Aktiv und der Fondsklasse Passiv zur Verfügung.

1. Fondsklasse Aktiv

In der Fondsklasse Aktiv stehen Ihnen derzeit für die Anlage des investierten Beitrags und der Überschussanteile folgende aktiv gemanagte Investmentfonds zur Auswahl.

Name des Fonds	ISIN
Aberdeen Standard SICAV I - Japanese Smaller Companies Fund	LU0476877054
Aberdeen Standard SICAV I - World Resources Equity Fund	LU0505784297
ACATIS AKTIEN GLOBAL FONDS	DE0009781740
AB SICAV I - American Growth Portfolio A	LU0079474960
AB SICAV I - Concentrated Global Equity Portfolio A	LU1011997381
AB SICAV I - Emerging Markets Multi-Asset Portfolio A	LU0633140560
AB SICAV I - International Health Care Portfolio	LU0058720904
AB SICAV I - International Technology Portfolio	LU0060230025
AB SICAV I - Low Volatility Equity Portfolio A	LU0861579265
AB SICAV I - Sustainable Global Thematic Portfolio A (USD)	LU0069063385
AGIF – Allianz Euro Bond A (EUR)	LU0165915215
AGIF - Allianz Global Artificial Intelligence - AT - EUR	LU1548497699
AGIF - Allianz Thematica A (EUR)	LU1479563717
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy SRI 75 - A - EUR	LU1089088311
Allianz Europazins A (EUR)	DE0008476037
Allianz European Equity Dividend A	LU0414045582
Allianz Euro Rentenfonds A (EUR)	DE0008475047
Allianz Flexi Rentenfonds	DE0008471921

**Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-6-2022.B2)**

Name des Fonds	ISIN
Allianz Nebenwerte Deutschland - A - EUR	DE0008481763
Allianz Oriental Income	LU0348783233
Allianz Rohstofffonds	DE0008475096
Allianz Wachstum Europa	DE0008481821
Amundi Ethik Plus	DE0009792002
Amundi Funds Latin America Equity	LU0201575346
Amundi Funds Global Ecology ESG	LU1883318740
Amundi Funds US Pioneer Fund	LU1883872332
antea - R	DE000ANTE1A3
apo Digital Health Aktien Fonds R	DE000A2AQYW4
apo Medical Balance R	DE000A117YJ3
apo Medical Opportunities R	LU0220663669
Arabesque SICAV - Global ESG Momentum Flexible Allocation	LU1164757400
avesco Sustainable Hidden Champions Equity R	DE000A1J9FJ5
Bantleon Global Multi Asset PT EUR	LU0634998461
Bantleon Opportunities L	LU0337414303
Bantleon Opportunities S	LU0337411200
Barings ASEAN Frontiers Fund	IE0004868828
Barings Eastern Europe Fund	IE0000805634
Barings Global Resources Fund	IE0004851352
Barings Hong Kong China Fund	IE0000829238
Barings Latin America Fund	IE0004851022
BGF Emerging Europe Fund	LU0011850392

Name des Fonds	ISIN
BGF Euro Bond Fund A2	LU0050372472
BGF European Special Situations Fund (EUR)	LU0154234636
BGF Fixed Income Global Opportunities Fund	LU0278466700
BGF Global Allocation Fund	LU0212925753
BGF Global Long-Horizon Equity Fund	LU0011850046
BGF Latin American Fund	LU0072463663
BGF Sustainable Energy Fund	LU0124384867
BGF US Basic Value Fund (USD)	LU0072461881
BGF World Energy Fund	LU0122376428
BGF World Gold Fund	LU0055631609
BGF World Healthscience Fund A2	LU0171307068
BGF World Mining Fund	LU0075056555
BGF World Technology Fund	LU0171310443
BlackRock Managed Index Portfolios - Growth	LU1241524880
BlackRock Managed Index Portfolios - Moderate A2RF EUR	LU1241524708
Candriam Equities L Australia	LU0256780106
Carmignac Emergents	FR0010149302
Carmignac Investissement	FR0010148981
Carmignac Patrimoine	FR0010135103
Carmignac Portfolio-Emerging Patrimoine A EUR	LU0592698954
Carmignac Portfolio Flexible Bond A EUR Acc	LU0336084032
Carmignac Portfolio-Grande Europe	LU0099161993
Carmignac Portfolio-Green Gold	LU0164455502

**Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-6-2022.B2)**

Name des Fonds	ISIN
Carmignac Portfolio-Patrimoine Europe AW EUR acc	LU1932476879
Carmignac Sécurité	FR0010149120
Clartan - Europe C	LU1100076808
Clartan - Evolution C	LU1100077103
Clartan - Patrimoine C	LU1100077442
Clartan - Valeurs C	LU1100076550
Comgest Growth Europe	IE0004766675
Comgest Growth India	IE00B03DF997
Comgest Growth World - R EUR ACC	IE00BD5HXK71
C-QUADRAT GreenStars ESG (R) VTIA	AT0000A1YH23
Credit Suisse [Lux] Infrastructure Equity Fund	LU1692116392
DJE - Dividende & Substanz	LU0159550150
DJE - Europa	LU0159548683
DJE - Gold & Stabilitätsfonds PA	LU0323357649
DJE - Mittelstand & Innovation PA (EUR)	LU1227570055
DJE - Short Term Bond	LU0159549814
DJE – Zins & Dividende PA (EUR)	LU0553164731
DNCA INVEST - EUROSE	LU0284394235
DPAM INVEST B Equities World Sustainable A	BE0058651630
DWS Akkumula	DE0008474024
DWS Concept DJE Globale Aktien	DE0009777003
DWS Concept Kaldemorgen	LU0599946893
DWS Covered Bond Fund	DE0008476532

Name des Fonds	ISIN
DWS Deutschland	DE0008490962
DWS ESG Investa	DE0008474008
DWS ESG Top Asien	DE0009769760
DWS European Opportunities	DE0008474156
DWS Eurorenta	LU0003549028
DWS Eurozone Bonds Flexible	DE0008474032
DWS German Equities Typ 0	DE0008474289
DWS Global Natural Resources Equity Typ O	DE0008474123
DWS Global Water	DE000DWS0DT1
DWS Health Care Typ O	DE0009769851
DWS Invest Convertibles	LU0179219752
DWS Invest Euro Corporate Bonds LD	LU0441433728
DWS Invest Global Agribusiness	LU0273158872
DWS Invest Global Emerging Markets Equities	LU0210301635
DWS Invest Global Infrastructure	LU0329760770
DWS Russia	LU0146864797
DWS Top Dividende	DE0009848119
DWS Euro Bond Fund	DE0008476516
DWS Top Europe	DE0009769729
DWS Vermögensbildungsfonds I	DE0008476524
DWS SDG Global Equities	DE0005152466
Ethna - AKTIV	LU0136412771
Ethna - DEFENSIV	LU0279509144

**Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-6-2022.B2)**

Name des Fonds	ISIN
FFPB Dividenden Select	LU0775212839
FFPB Global Flex	DE000A2P45D3
FFPB MultiTrend Doppelplus	LU0317844685
FFPB MultiTrend Flex	LU1651191345
FFPB MultiTrend Plus	LU0317844768
Fidelity Funds - America Fund	LU0048573561
Fidelity Funds - American Growth Fund	LU0077335932
Fidelity Funds - ASEAN Fund	LU0261945553
Fidelity Funds - Asian Smaller Companies Fund A Acc (USD)	LU0702159699
Fidelity Funds - Asian Special Situations Fund	LU0054237671
Fidelity Funds - China Consumer Fund A Acc (EUR)	LU0594300096
Fidelity Funds - China Focus Fund	LU0173614495
Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303823156
Fidelity Funds - Euro Bond Fund	LU0048579097
Fidelity Funds - Euro Corporate Bond Fund	LU0370787193
Fidelity Funds - European Dynamic Growth Fund A	LU0119124781
Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792
Fidelity Funds - European High Yield Fund	LU0110060430
Fidelity Funds - Germany Fund A (EUR)	LU0261948227
Fidelity Funds - Global Demographics Fund A Acc (USD)	LU0528227936
Fidelity Funds - Global Dividend Fund A - QINC(G) - EUR	LU0731782404
Fidelity Funds - Global Dividend Plus Fund	LU0099575291
Fidelity Funds - Global Financial Services Fund	LU0114722498

Name des Fonds	ISIN
Fidelity Funds - Global Industrials Fund	LU0114722902
Fidelity Funds - India Focus Fund	LU0197230542
Fidelity Funds - Japan Advantage Fund	LU0161332480
Fidelity Funds - Latin America Fund	LU0050427557
Fidelity Funds - Pacific Fund	LU0049112450
Fidelity Funds - Sustainable Asia Equity Fund	LU0048597586
Fidelity Funds - Sustainable Japan Equity Fund	LU0048585144
Fidelity Funds - Switzerland Fund	LU0054754816
Fidelity Funds - US Dollar Bond Fund A Acc (USD)	LU0261947682
First Sentier Global Listed Infrastructure Fund	IE00BYSJTY39
Flossbach von Storch - Dividend R	LU0831568729
Flossbach von Storch - Multi Asset-Balanced R	LU0323578145
Flossbach von Storch SICAV - Multi Asset-Defensive	LU0323577923
Flossbach von Storch - Multi Asset-Growth R	LU0323578491
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities R	LU0323578657
FMM-Fonds	DE0008478116
Fondak	DE0008471012
Franklin Global Fundamental Strategies Fund	LU0316494805
Franklin India Fund	LU0231205187
Franklin Mutual Global Discovery Fund	LU0260862726
Franklin Technology Fund	LU0109392836
Franklin World Perspectives Fund A (acc) EUR	LU0390134954
FU Fonds - Multi Asset Fonds P	LU0368998240

**Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-6-2022.B2)**

Name des Fonds	ISIN
GAMAX Funds – Junior A	LU0073103748
H & A Aktien Small Cap EMU A	LU0100177772
HANSAgold EUR	DE000A0RHG75
HANSAzins	DE0008479098
HSBC Global Investment Funds – Asia Pacific ex Japan Equity High Dividend	LU0197773160
HSBC Global Investment Funds – Brazil Equity	LU0196696453
HSBC Global Investment Funds – BRIC Markets Equity	LU0254982241
HSBC Global Investment Funds - Chinese Equity	LU0164865239
HSBC Global Investment Funds – Euro High Yield Bond	LU0165128348
HSBC Global Investment Funds – Euroland Value	LU0165074740
HSBC Global Investment Funds - Global Equity Climate Change AC USD	LU0323239441
HSBC Global Investment Funds - Global Equity Sustainable Healthcare AC	LU2324357040
HSBC Global Investment Funds - Global Sustainable Long Term Dividend	LU1236619661
HSBC Global Investment Funds – Indian Equity	LU0164881194
HSBC Global Investment Funds – Turkey Equity AC	LU0213961682
Invesco Asia Consumer Demand Fund	LU0334857355
Invesco Balanced-Risk Allocation Fund	LU0432616737
Invesco Bond Fund	LU1775947762
Invesco Global Targeted Returns Fund A	LU1004132566
Invesco PRC Equity Fund	LU1775965582
Janus Henderson Horizon Pan European Equity Fund	LU0138821268
JPM Emerging Europe Equity	LU0210529144
JPM Emerging Markets Equity	LU0210529656

Name des Fonds	ISIN
JPM Emerging Markets Small Cap	LU0318931358
JPM Emerging Middle East Equity	LU0210535208
JPM Europe Dynamic Technologies	LU0210532015
JPM Europe Strategic Dividend	LU0169527297
JPM Europe Strategic Value	LU0210531983
JPM Global Focus	LU0168341575
JPM Global Income)	LU0740858229
JPM Global Natural Resources	LU0208853274
JPM Global Macro Opportunities	LU0095938881
JPM India	LU0210527015
JSS Sustainable Bond – Euro Broad	LU0158938935
JSS Sustainable Equity – Global Climate 2035 P EUR dist	LU0097427784
JSS Sustainable Equity – Global Thematic	LU0229773345
JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets	LU0068337053
Jupiter Dynamic Bond L	LU0853555380
Jupiter European Growth L	LU0260085492
Kapital Plus A (EUR)	DE0008476250
Keppler Lingohr Global Equity	DE000A0JDCH4
LOYS FCP – LOYS Global L/S P	LU0720541993
LOYS SICAV – LOYS Global	LU0107944042
M&G (Lux) Euro Corporate Bond Fund	LU1670629549
M&G (Lux) Global Convertibles Fund A EUR	LU1670708335
M&G (Lux) Global Dividend Fund	LU1670710075

**Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-6-2022.B2)**

Name des Fonds	ISIN
M&G (Lux) Global Themes	LU1670628491
M&G (Lux) Optimal Income Fund	LU1670724373
M & W Capital	LU0126525004
M & W Privat	LU0275832706
Macquarie ValueInvest LUX Global A	LU0135991064
MainFirst Absolute Return Multi Asset	LU0864714000
MainFirst Germany Fund A	LU0390221256
MainFirst Global Equities A	LU0864709349
Metzler European Growth	IE0002921868
Metzler European Smaller Companies	IE0002921975
Morgan Stanley Global Opportunity (USD) A	LU0552385295
NN (L) - Emerging Markets High Dividend	LU0300631982
NN (L) - Euro High Dividend	LU0127786431
Nordea 1 - Danish Covered Bond Fund	LU0173779223
Nordea 1 - Global Climate and Environment Fund BP	LU0348926287
Nordea 1 - Low Duration European Covered Bond Fund	LU1694212348
Nordea 1 - Nordic Equity Fund	LU0064675639
Nordea 1 - Stable Return Fund BP	LU0227384020
nova Steady HealthCare P	DE000A1145J0
ODDO BHF Polaris Flexible	LU0319572730
ÖkoWorld Growing Markets 2.0 C	LU0800346016
Pictet Funds - Biotech	LU0255977455
Pictet Funds - Emerging Markets	LU0130729220

Name des Fonds	ISIN
Pictet Funds – Global Megatrend Selection	LU0386882277
Pictet Funds - Health P	LU0188501257
Pictet Funds - Japanese Equity Selection	LU0176900511
Pictet Funds - Security	LU0270904781
Pictet Funds - Timber-P	LU0340559557
Pictet Funds - Water	LU0104884860
PRIMA-Global Challenges A	LU0254565053
Robeco Asia-Pacific Equities	LU0084617165
Robeco Emerging Stars Equities	LU0254836850
Robeco QI Global Dynamic Duration	LU0084302339
RobecoSAM Smart Materials Equities	LU2145463613
Sarasin-FairInvest-Universal-Fonds A	DE000A0MQR01
Sauren Nachhaltig Ausgewogen	LU0313462318
Sauren Nachhaltig Wachstum	LU0115579376
Schroder ISF Emerging Markets Debt Absolute Return	LU0177222121
Schroder ISF EURO Corporate Bond	LU0113257694
Schroder ISF Global Energy	LU0256331488
Schroder ISF Global Multi-Asset Income A Acc	LU0757359368
Schroder ISF Global Sustainable Growth	LU0557290698
Schroder ISF Greater China	LU0140636845
SEB Asset Selection Fund	LU0256624742
Sparinvest - Global Value	LU0138501191
Standard Life Inv Global Absolute Return Strategie	LU0548153104

**Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-6-2022.B2)**

Name des Fonds	ISIN
Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Balance (CHF) AT	LU0161534606
Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Balance (EUR) AT	LU0161533624
Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR) AT	LU0208341536
TBF SMART POWER EUR R	DE000A0RHHC8
TBF SPECIAL INCOME EUR R	DE000A1JRQD1
Templeton Asian Growth Fund	LU0128522157
Templeton Eastern Europe Fund	LU0078277505
Templeton Global Bond Fund	LU0029871042
Templeton Global Fund	LU0128525929
Templeton Global Smaller Companies Fund	LU0128526141
Templeton Global Total Return Fund	LU0260870661
Templeton Growth (Euro) Fund	LU0114760746
Templeton Latin America Fund	LU0128526570
terrAssisi Aktien I AMI	DE0009847343
The Digital Leaders Fund R	DE000A2H7N24
Threadneedle (Lux) - American	LU1868836591
Threadneedle (Lux) - American Select Fund	LU1868841674
Threadneedle (Lux) - Asia Equities	LU1864951790
Threadneedle (Lux) - European Select Fund	LU1868839181
Threadneedle (Lux) - European Smaller Companies Fund	LU1864952335
Threadneedle (Lux) - Global Select	LU1864957219
Threadneedle (Lux) - Global Smaller Companies AE	LU0570870567
UBS (D) Equity Fund - Smaller German Companies	DE0009751651

Name des Fonds	ISIN
UBS (Lux) Bond Fund - EUR Flexible	LU0033050237
UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Bonds (USD)	LU0084219863
UBS (Lux) Equity SICAV - European Opportunity Unconstrained (EUR) P - acc	LU0723564463
Vates - Parade A	LU1098509851
Vontobel Fund Absolute Return Bond (EUR) B	LU0105717820
Vontobel Fund Asia ex Japan B	LU0084408755
Vontobel Fund Clean Technology B	LU0384405600
Vontobel Fund - Global Equity Income	LU0129603360
Vontobel Fund - Sustainable Swiss Franc Bond B	LU0035738771
Vontobel Fund - Swiss Money	LU0120694996
Vontobel Fund - US Equity	LU0035765741
WALSER Weltportfolio 25	LU0327378468
Warburg Value Fund	LU0208289198

2. Fondsklasse Passiv

Die Fondsklasse Passiv beinhaltet weitestgehend passiv gemanagte Investmentfonds, beispielsweise ETF (exchange-traded fund). Für die Beschaffung und Verwaltung dieser Fonds erheben wir Kosten in Höhe von monatlich 0,05 % des Vertragsguthabens des jeweiligen Fonds.

Folgende Investmentfonds stehen Ihnen derzeit für die Anlage des investierten Beitrags und der Überschussanteile in der Fondsklasse Passiv zur Auswahl:

Name des Fonds	ISIN
Amundi Index MSCI Pacific ex Japan SRI - UCITS ETF DR EUR ACC	LU1602144906
ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863
Deka MDAX® UCITS ETF	DE000ETFL441

**Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-6-2022.B2)**

Name des Fonds	ISIN
Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260
Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716
Dimensional Emerging Markets Value Fund	IE00B0HCGV10
Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473
Dimensional Global Short-Term Investment Grade Fixed Income Fund	IE00BFG1R338
Dimensional Global Sustainability Core Equity Fund EUR Acc	IE00B7T1D258
iShares \$ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF	IE00B14X4S71
iShares Core DAX® UCITS ETF (DE)	DE0005933931
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79
iShares Core FTSE 100 UCITS ETF	IE00B53HP851
iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66
iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983
iShares Core S&P 500 UCITS ETF	IE00B5BMR087
iShares NASDAQ 100 UCITS ETF	IE00B53SZB19
SPDR Bloomberg Barclays 1-5 Year Gilt UCITS ETF	IE00B6YX5K17
SPDR Bloomberg Barclays US Treasury Bond UCITS ETF	IE00B44CND37
SPDR MSCI EM Asia UCITS ETF	IE00B466KX20
UBS ETF – Bloomberg Barclays US Liquid Corporates UCITS ETF	LU1048316647
UBS ETF (LU) MSCI Emerging Markets SRI UCITS ETF A -acc	LU1048313974
UBS ETF (LU) MSCI World Socially Responsible UCITS ETF A-acc	LU0950674332
Vanguard FTSE All-World UCITS ETF USD Acc	IE00BK5BQT80
Xtrackers ESG MSCI Europe UCITS ETF 1C	IE00BFMNHK08

Name des Fonds	ISIN
Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF 1C	LU0478205379
Xtrackers II EUROZONE GOVERNMENT BOND UCITS ETF 1C	LU0290355717
Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF 1D	LU0839027447
Xtrackers STOXX® EUROPE 600 UCITS ETF 1C	LU0328475792